

Satzung des Amtes Schlieben über die Entschädigung der Mitglieder des Amtsausschusses Schlieben und der Amtsdirektorin

Aufgrund der §§ 3, 30 Abs. 4 und § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL.I S. 286) hat der Amtsausschuss des Amtes Schlieben in seiner Sitzung am 20. 01. 2009 folgende Entschädigungssatzung für die Mitglieder des Amtsausschusses und auf Grundlage der Ersten Verordnung zur Änderung der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung vom 28. November 2001 (GVBL. II S. 638) für die Amtsdirektorin beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses üben ihr Ehrenamt grundsätzlich unentgeltlich aus. Einen Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalles regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 30 Abs. 4 BbgKVerf.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden quartalsweise, nachträglich jeweils zum 15. des dem Quartal folgenden Monats gezahlt.
Sie werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung umfasst die geldlichen und sonstigen Aufwendungen, die in Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion entstehen.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt

a) für Amtsausschussmitglieder

Aufwandsentschädigung pro Sitzungsmonat	68,00 EUR
Sitzungsgeld	13,00 EUR

b) für Amtsausschussvorsitzenden

Aufwandsentschädigung monatlich	270,00 EUR
Sitzungsgeld	13,00 EUR

- (3) Dem Stellvertreter eines in § 2 Abs. 2 Pkt. b) genannten Empfängers wird eine Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung ab 2 Wochen in Höhe von 50 vom Hundert des Vertretenden gewährt.
Die Aufwandsentschädigung des Vertretenden ist entsprechend zu kürzen.
- (4) Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen bestimmten Zeitraum von drei Monaten nicht ausgeführt, so wird über die danach hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 3

Dienstaufwandsentschädigung für die Amtsdirektorin

Die Amtsdirektorin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 EUR.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Schlieben über die Entschädigung der Mitglieder des Amtsausschusses Schlieben vom 07. 01. 2004 außer Kraft.

Schlieben, den 20. 01. 2009

Polz
Amtsausschussvorsitzender

Schülzke
Amtsdirektorin